

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Dezember 1960

126/A.B.

zu 53/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen vom 18. November 1959, betreffend Unfallrentenzahlung an Richard Wipler, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. H e i l i n g s e t z e r folgendes mit:

Dem Bundesministerium für Finanzen ist nur eine geringe Anzahl von Ansprüchen aus Haftpflichtrentenfällen gegen das ehemalige Deutsche Reich bekanntgeworden. Mehr als 20 solcher Fälle konnten bis Ende 1955 bereinigt werden. Im Zeitpunkt der Anfrage waren dem Bundesministerium für Finanzen nur mehr drei weitere Fälle bekannt, zu denen auch der genannte Fall Richard Wipler zählt. Das Bundesministerium für Finanzen war nun in den vergangenen Monaten bemüht, auch diese letzten drei Fälle einer Regelung zuzuführen. In einem Fall konnte eine positive Erledigung erfolgen, ein zweiter Fall ist noch in Bearbeitung. Der dritte und letzte Fall betrifft Richard Wipler.

Im Jänner d.J. hat sich das Bundesministerium für Finanzen mit Richard Wipler in Verbindung gesetzt. Anlässlich einer am 1. Februar erfolgten Aussprache, an der Richard Wipler und dessen seinerzeitiger **Anwalt** teilnahmen, wurde Wipler unter Hinweis auf die bekannte Rechtslage ein unverbindlicher Vorschlag gemacht, worin das Bundesministerium für Finanzen der Bereitschaft Ausdruck gab, Wipler aus Billigkeitserwägungen eine Rente zu beschaffen, die betragsmässig der nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz möglichen Höchstrente entspricht. Das Bundesministerium für Finanzen war bei dieser Überlegung davon ausgegangen, dass tausend andere österreichische Staatsbürger, die als Angehörige der seinerzeitigen deutschen Wehrmacht gleiche oder ähnliche Schäden erlitten haben und die für ihren Körperschaden eine Rente nach dem KOVG. erhalten, nicht schlechter gestellt sein sollten als Richard Wipler.

Dem Genannten wurde daher der Vorschlag gemacht, das Bundesministerium für Finanzen werde im Falle einer grundsätzlichen Einigung über dieses Modus mit einer Versicherungsanstalt einen Rentenvertrag abschliessen, der ihm eine monatliche Rentenzahlung bis zu seinem Ableben sichert, bzw. sei das Bundesministerium für Finanzen sogar bereit, den Kapitalbetrag dieser Rente als einmalige Billigkeitszahlung zu leisten.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. Dezember 1960

Wipler sagte zu, dass er sich unmittelbar nach Bekanntgabe der Höhe des Kapitalsbetrages zu dem Vorschlag äussern werde. Nachdem festgestellt worden war, dass für die Anschaffung dieser Rente unter Berücksichtigung des Lebensalters Wiplers (geb. 27.12.1883) und der Höhe der Rente, die ab 1. Jänner 1961 1.547 S monatlich betragen sollte, ein Kapitalsbetrag von rund 150.000 S erforderlich sein würde, wurde dem Anwalt Wiplers dieser Betrag am 8. Februar 1960 bekanntgegeben. Da weder Wipler noch sein Anwalt auf diesen Vorschlag reagierte, setzte sich das Bundesministerium für Finanzen nochmals mit seinem Rechtsanwalt in Verbindung, ohne jedoch vorerst eine Stellungnahme zu dem Vorschlag zu erhalten.

Erst am 4. Mai 1960 hat der Rechtsanwalt telefonisch und am 30. Mai 1960 Richard Wipler schriftlich mitgeteilt, dass ein Anspruch auf Zahlung eines Betrages von 450.000 S erhoben werde.

Unter Hinweis auf die in der Besprechung vom 1. Februar 1960 eingehend dargelegte Rechtslage wurde dem Rechtsanwalt anlässlich des Telefongesprächs und Richard Wipler schriftlich am 1. Juni 1. J. mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Finanzen von seinem Standpunkt nicht abgehen könne, das Bundesministerium für Finanzen sei jedoch noch immer bereit, für die vorgeschlagene Billigkeitsregelung einzutreten.

Am 9. Juli 1. J. langte eine weitere Eingabe Wiplers ein, in der sein Anspruch nunmehr mit 79.200 DM, das sind 475.200 S, nebst 4 % Zinsen bezifferte. In der Antwort wurde Wipler nochmals auf den seitens des Bundesministeriums für Finanzen unterbreiteten Vorschlag hingewiesen.

Im Oktober erhielt nun das Bundesministerium für Finanzen davon Kenntnis, dass Richard Wipler beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien die Republik Österreich auf Zahlung eines Betrages von 343.144 S samt 4 % Zinsen geklagt hat. In diesem Stadium sah sich das Bundesministerium für Finanzen nunmehr veranlasst, anlässlich der Klagebeantwortung den anfangs dieses Jahres gemachten Vorschlag zurückzuziehen und die Gesetzmässigkeit der Forderung Wiplers zu bestreiten.

-.-.-.-.-